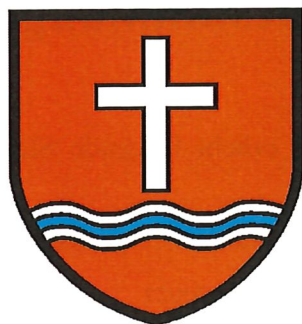




Steuergesetz der Gemeinde Sufers

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am 16. Oktober 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Sufers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftssteuer
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Gemeinde Sufers erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer

Überdies erhebt die Gemeinde Sufers folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästeabgabe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt **1,5** Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 10 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

5. Hundesteuer

Art. 7 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde, Militärhunde;
- b) Lawinen- und Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) **Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.**

Art. 10 Steuerberechnung

Die Steuer beträgt für jeden Hund 80 Franken. Der Gemeindevorstand kann diesen Ansatz der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 12 Gemeindesteueramt

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13 Weitere Behörden

Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern einem interkommunalen / regionalen Steueramt übertragen.

Die Gemeinde Sufers kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Art. 14 Fälligkeit

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15 Zahlungsfrist

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer **sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer** richtet sich nach kantonalem Recht.

(Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.) Absatz wird gestrichen!

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) **das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 100.00 pro Jahr;**
- b) **der Gemeindevorstand für die darüber hinausgehenden Beträge.**

3. Entschädigung

Art. 17 Entschädigung

Die Gemeinde Sufers wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am **16. Oktober 2020** durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar **2021** in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Christoph Zeitz

Daniela Fravi

Von der Regierung genehmigt:

